

**BPlan „Grünzug am Wettersbach“**

**Hier:**

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage**

Fristende: 12.09.2025

**Inhaltsverzeichnis:**

- 1. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 8. August 2025..... 1
- 2. Verkehrsbetriebe Karlsruhe vom 13. August 2025 ..... 2
- 3. Netze BW GmbH vom 18. August 2025 ..... 3
- 4. Bundeswehr vom 20. August 2025 ..... 3
- 5. Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 21 vom 21. August 2025 ..... 3
- 6. Untere Naturschutzbehörde vom 2. September 2025 ..... 4
- 7. Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt vom 2. September 2025 ..... 6
- 8. Verband Region Karlsruhe vom 3. September 2025 ..... 6
- 9. ZJD Abfallrechts-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde vom 4. September 2025 7
- 10. BUND mittlerer Oberrhein vom 12. September 2025 ..... 7
- 11. Nachbarschaftsverband Karlsruhe vom 12. September 2025 ..... 8

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
<b>1. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 8. August 2025</b>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Entlang der Straße „Am Wettersbach“ verlaufen mehrere Glasfaser-, sowie höherpaarige, empfindliche Kupferkabel. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Unsere Anlagen dürfen beim Bau weder beschädigt noch in der Lage verändert werden.</p>	<p>Die Straße „Am Wetterbach“ liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Es sind dort keine Eingriffe durch den Bebauungsplan vorgesehen.</p> <p>Sollte es durch Baumaßnahmen im Bereich des Geltungsbereichs auch Auswirkungen auf die Straße „Am Wetterbach“ geben, sind die Vorgaben der Telekom im Rahmen der Bauausführung zu beachten.</p>

<b>Stellungnahme TöB</b>	<b>Anmerkung StplA</b>
<p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Zu unseren Anlagen sind bei Kreuzungen und bei Parallelverlegung lichte Abstände von 0,3 m einzuhalten. Bei grabenlosen Bauverfahren sind lichte Abstände von mindestens 1,0 m zu den Anlagen der Telekom einzuhalten. Falls dieses Mindestmaß nicht sicher eingehalten werden kann, sind im Kreuzungsfall die betroffenen Telekomanlagen freizulegen. Unsere Kabel liegen in der Regel 60 cm tief.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.</p> <p>Vor Beginn der Arbeiten muss die ausführende Firma eine aktuelle Trassenauskunft bei der Telekom einholen: <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html">https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html</a></p> <p>Bei erneuter Planänderung bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	
<b>2. Verkehrsbetriebe Karlsruhe vom 13. August 2025</b>	
<p>Die VBK hat gegen das Bauvorhaben keine Bedenken, da davon ausgegangen wird, dass aufgrund Art und Abstand keine Betroffenheit vorliegt.</p>	Kenntnisnahme
<p>Sollten Einschränkungen im Straßenbereich „Am Wetterbach“ erforderlich sein, sind diese mit dem Betrieb der VBK (betrieb@vbk.karlsruhe.de) mindestens 12</p>	Kenntnisnahme

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Wochen vor Baubeginn anzumelden und abzustimmen.	
<b>3. Netze BW GmbH vom 18. August 2025</b>	
<p>Für unsere Stellungnahme vom 16.01.2025 mit der Vorgangs-Nr.: 2025.0004 besteht weiterhin Gültigkeit und ist daher auch für das o.g. Bauleitplanungsverfahren heranzuziehen.</p> <p>Daher haben wir zum o.g. Verfahren keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme
<p><b>Stellungnahme vom 16. Januar 2025:</b></p> <p>Im Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme
<b>4. Bundeswehr vom 20. August 2025</b>	
<p>Zu o.g. Bebauungsplan erhalte ich die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr (Unser Zeichen: V-1278-24-BBP) aus der ersten Beteiligung aufrecht.</p> <p>Es bestehen weiterhin keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
<b>5. Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 21 vom 21. August 2025</b>	
<p>In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 14. Januar 2025 und tragen keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.</p>	Kenntnisnahme
<p><b>Stellungnahme vom 14. Januar 2025:</b></p> <p>Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung keine Anregungen vorgetragen. Raumordnerische Belange werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
<b>6. Untere Naturschutzbehörde vom 2. September 2025</b>	
<p>In unserer Stellungnahme vom 7. Februar 2025 im Rahmen der Behördenbeteiligung haben wir angemerkt, dass sowohl in der Begründung, als auch in den Festsetzungen die Maßnahmen für den Artenschutz anders betitelt und gelistet werden sollten.</p> <p>Mit Schreiben vom 25. März 2025 hatte das Stadtplanungsamt mitgeteilt, dass die Ergänzungen und Anregungen zur Formulierung und Gliederung übernommen werden.</p> <p>Jedoch sind nun die Punkte zum vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleich sowohl in der Begründung, als auch in den Festsetzungen gestrichen worden.</p> <p>Der vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleich nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 in Verbindung mit S. 3 BNatSchG für die Fledermäuse (Installation der Fledermauskästen) ist aber verpflichtend durchzuführen.</p> <p><u>Daher bitten wir die Unterlagen aus der Offenlage wie folgt anzupassen:</u></p> <p><b>I. Begründung</b></p> <p><u>4.7.3 Maßnahmen für den Artenschutz (S. 19)</u></p> <p>Den Passus „die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben...“ bitte <u>ergänzen um folgenden Satz</u>: „Für die Artengruppe der Fledermäuse ist zusätzlich eine vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme vor Beginn der Baumaßnahme umzusetzen.“</p> <p>Bitte den nächsten Abschnitt wie folgt gliedern:</p>	<p>Die Maßnahme zum vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleich, nämlich der Installation von Ersatzquartieren für Fledermäuse, wäre für den Verlust von Einzelquartieren am Schuppen auf dem Flurstück 70095 erforderlich geworden. Das Flurstück 70095 wurde jedoch aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans genommen. Die Festsetzung und Begründung zum vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleich sind daher entfallen.</p>

<b>Stellungnahme TöB</b>	<b>Anmerkung StplA</b>
<p>a) artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</p> <p>Alle Punkte sind bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>b) vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme</p> <p>Hier bitte wie folgt ergänzen: „Bei einer Sanierung des Schuppens ist nicht auszuschließen, dass Einzelquartiere für Fledermäuse verloren gehen. Um einem Eintreten des Tatbestandes der Beschädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorzubeugen, sind vor Beginn von baulichen Maßnahmen Ersatzquartiere im Umfeld zu schaffen.“</p> <p><b>II. Festsetzungen</b></p> <p><u>5 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (S. 6)</u></p> <p>Bitte die Überschrift wie folgt ändern:</p> <p>5 Artenschutz</p> <p>a) Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</p> <p>b) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Unter Punkt a) sind alle bisher aufgeführten Maßnahmen zu listen.</p> <p>Punkt b) ist mit folgender Maßnahme zu ergänzen: <u>„Installation von Ersatzquartieren für Fledermäuse im angrenzenden Umfeld</u></p> <p>Für den Verlust von Einzelquartieren an dem Schuppen auf Flurstück 70095 sind vor Beginn von Baumaßnahmen an diesem Gebäude als Ersatz entweder ein Fledermausbrett oder drei Spaltenquartiere an Gebäuden im Umfeld oder innerhalb des Geltungsbereichs aufzuhängen.“</p>	

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
<b>7. Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt vom 2. September 2025</b>	
Nach Durchsicht der Planunterlagen bestehen von Seiten des Gesundheitsamts keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme
<b>8. Verband Region Karlsruhe vom 3. September 2025</b>	
<p>Vorgesehen ist im Rahmen einer Ortskernsanierung auf einer teilweise brachliegenden Fläche die Schaffung eines neuen Dorfplatzes in zweiter Reihe und in Nähe zum Wettersbach. Zudem soll an der Straße die Errichtung eines neuen Wohnhauses ermöglicht sowie zwei bestehende Gebäude (Wohnhaus und ortsbildprägende Scheune) erhalten werden. Hierzu soll neben einem allgemeinen Wohngebiet eine Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Dorfplatz festgesetzt werden.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (ca. 0,17 ha) liegt im Regionalplan 2003 sowie im Regionalplan 2025 (Satzungsbeschluss am 28.05.2025) in einem als bestehende Siedlungsfläche mit überwiegend Wohn-/Mischnutzung gekennzeichneten Bereich. Zudem verläuft gemäß Regionalplan 2025 im Vorhabenbereich eine Freihaltetrasse für den Neubau einer Schienestrecke. Hierzu liegt noch keine bestimmte Linienführung vor, diese orientiert sich jedoch gemäß des Flächennutzungsplans 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe am Verlauf der Straße „Am Wettersbach“. Daher sind durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Trassenführung einer künftigen Schienestrecke zu erwarten. Regionalplanerische Ziele stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen.</p>	Kenntnisnahme

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
<b>9. ZJD Abfallrechts-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde vom 4. September 2025</b>	
Von Seiten der Abfallrechts-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegten Unterlagen.	Kenntnisnahme
Wir weisen darauf hin, dass in der Begründung auf Seite 27 unter Ziffer 8. Erdaushub/Auffüllungen eine Korrektur erforderlich ist (LBodSchAG statt LbodSchAG).	Die Bezeichnung wurde entsprechend korrigiert.
<b>10. BUND mittlerer Oberrhein vom 12. September 2025</b>	
<p>BUND, LNV und NABU wollen als gemeinsame Stellungnahme – basierend auf fachlichen Hinweisen des NABU Karlsruhe – sich wie nachfolgend ausgeführt äußern:</p> <p><b>Vögel</b> Die Entwicklung 2017 bis 2023 zeigt den allgemeinen Trend der Verringerung der Arten. So wurden 2017 noch Gebirgsstelze und Grünfink beobachtet, letzterer mit Brutverdacht. Ob diese Entwicklung mit bereits stattgefundenen Maßnahmen und Störungen zusammenhängt, bleibt offen. Grundsätzlich sollte bei erkennbarem Artenschwund auch dies bei Ausgleichsmaßnahmen durch Verbesserung oder zusätzlicher Schaffung von Lebensräumen berücksichtigt werden.</p>	<p>Im Gebiet selbst fanden bisher keine erheblichen Eingriffe und/oder Störungen statt. Der Umwelt- und Arbeitsschutz der Stadt Karlsruhe führt den Abnahmetrend der Vogelarten nicht hierauf zurück, sondern eher auf die erhebliche Verringerung des Geltungsbereichs und somit auch des Untersuchungsgebietes von 0,8 ha auf ca. 0,23 ha (das Gebiet hat sich nach der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags noch weiter – auf 0,17 ha - verringert). Der Eingriff in den Gehölzbestand ist relativ gering, in den Gehölzbestand im Gewässerrandstreifen darf nicht eingegriffen werden und es sind Neupflanzungen vorgesehen.</p>
<p><b>Feuersalamander</b> Der Wettersbach und sein Umfeld gilt als wesentlicher und außergewöhnlicher Standort des Feuersalamanders, für den die Stadt Karlsruhe eine große Verantwortung trägt. Alle für das Vorkommen belastenden Maßnahmen müssen in Zusammenhang mit der Reduzierung der Feuersalamander durch die völlig unbefriedigende Situation bei Querung der L623 zu sehen. Auf jeden Fall sollten die Ersatzmaßnahmen vorab und unter Beteiligung des ehrenamtlichen Naturschutzes durchgeführt werden.</p>	<p>Die Bestanderhebung hat gezeigt, dass im Eingriffsbereich weder die Gewässersohle des Wetterbaches noch der geplante Dorfplatz dem Feuersalamander einen geeigneten Lebensraum bieten. Es wurden nur im Umfeld des Plangebietes Tiere gefunden. Um keine Tiere zu verletzen, wurden geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen, um eine Tötung/Verletzung der Tiere zu reduzieren: - Absammeln von Tieren vor dem Eingriff - bei den Gestaltungsmaßnahmen für den Dorfplatz wurde die Herstellung entsprechender Strukturen berücksichtigt (Anlage von nicht ausgefugten Trockenmauern aus Natursteinen)</p>

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
<b>11. Nachbarschaftsverband Karlsruhe vom 12. September 2025</b>	
Im wirksamen Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe ist das Plangebiet als Gemischte Baufläche im Bestand dargestellt. Das geplante Vorhaben entspricht damit den Vorgaben des Flächennutzungsplans und ist aus diesem entwickelt.	Kenntnisnahme
Unmittelbar angrenzend weist der Flächennutzungsplan die linienhafte Darstellung Trasse einer geplanten Schienenstrecke (Stadtbahn/Straßenbahn) entlang der Straße „Am Wettersbach“ aus. Das Vorhaben beeinträchtigt die geplante Trassenführung nicht; negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
Die Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe stimmt den Planungen daher zu.	Kenntnisnahme